

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 23.12.2014

Der Oberbürgermeister
FB Stadtplanung und Umweltschutz
61.12-312/TH22

Drucksache
17304/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
StBezRat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel Planungs- und Umweltausschuss	27.01.2015 11.02.2015	X X					
Verwaltungsausschuss	17.02.2015		X				

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0630, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 323 <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--	---	--

Überschrift, Beschlussvorschlag

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides des Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes der Firma Buchler GmbH und Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 73 Nds. Bauordnung (NBauO) für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes mit ca. 140 Einstellplätzen und eine Erschließungsstraße der Firma Buchler GmbH (Az.: 0630/5546/2014)

„Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird nicht zugestimmt.“

Beschlusszuständigkeit:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 20. Oktober 2014 hat die Fa. Buchler GmbH einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Braunschweig gerichtet. Das GAA hat mit Schreiben vom 13. November 2014 die Stadt Braunschweig um Stellungnahme zur planungsrechtlichen Zulässigkeit gebeten.

Ausweislich der Antragsunterlagen dient das Vorhaben der Verbesserung der Verträglichkeit der industriellen Nutzungen auf dem Betriebsgelände der Fa. Buchler GmbH mit den angrenzenden bestehenden Wohnnutzungen durch räumliche Verlagerung/ Anordnung von schallintensiven Aktivitäten auf weiter von der Wohnnutzung entfernten Betriebsflächen. Im Einzelnen sollen errichtet werden:

- eine Kühlwasserstation
- eine Halle zur zeitweiligen Lagerung von verpackten festen Betriebsabfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung extrahierter Rindenabfälle
- zwei Lagerplätze für jeweils 14 Stück 40-Fuß-Container
- eine Holzhackschnitzel Dampfkesselanlage
- eine Löschwasserauffanggrube

Die Inbetriebnahme ist für das zweite Halbjahr 2016 vorgesehen. Ausweislich der Antragsunterlagen wurde das Maßnahmenpaket im Anschluss eines Dialoges mit Anwohnern der benachbarten Kanalsiedlung entwickelt.

Es handelt sich um eine Voranfrage, bei der Emissions- und Immissionsaspekte mit Ausnahme der Schallemissionen nicht Bestandteil des Antrages sein sollen. Die lärmtechnische Bewertung soll also Bestandteil des Vorbescheides sein.

Mit Datum vom 13. November 2014 hat daneben die Fa. Buchler GmbH einen Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid gemäß § 73 Nds. Bauordnung (NBauO) für die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes für 141 Pkw sowie eine neue Erschließungsstraße, die westlich der bisher genutzten Flächen nach Norden an den Gieselweg anschließen soll, gestellt. Als perspektivische Entwicklung nennt der Antrag eine Anbindung des Gieselweges nach Westen zum Gewerbegebiet „Waller See“.

Die beiden Anträge sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und in der Anlage erkennbar. Sie unterliegen allerdings in Teilen einer Genehmigungspflicht nach dem BImSchG und in Teilen einer baurechtlichen Genehmigungspflicht. Nachfolgend werden beide Anträge als Gesamtvorhaben gemeinsam bewertet.

Das Gesamtvorhaben liegt in Teilen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 18 vom 9. September 1969 und in Teilen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes TH 18 vom 31. Januar 1978, die beide für den in Frage kommenden Bereich Industriegebiet festsetzen.

Für den Geltungsbereich des Gesamtvorhabens hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, beschlossen. In seiner Sitzung am 28. Februar 2012 beschloss der Rat zudem

eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele. Die Veränderungssperre wurde durch Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2013 verlängert. Am 16. Dezember 2014 hat der Rat der Stadt Braunschweig eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre (DS 17240/14) beschlossen.

Zum Bebauungsplanverfahren TH 22 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 25. August bis zum 29. September 2014 durchgeführt. Derzeit erfolgt die Vorbereitung für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Entscheidungsvorschlag:

Das Gesamtvorhaben weicht in erheblichen Teilen von den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes TH 22 ab. So liegen mit der geplanten Holzhackschnitzelanlage, der Rindenabfallhalle, dem Mitarbeiterparkplatz und der Erschließungstraße wesentliche Teile in Flächen, für die der Bebauungsplan TH 22 die Aufhebung der derzeit bestehenden Baurechte vorsieht. Innerhalb des dann zukünftigen Außenbereiches gemäß § 35 BauGB sind die Anlagen unzulässig.

Eines der Containerlager, der Löschwasserauffangtank sowie Teile des Kühlturmgeländes liegen in Bereichen, für die der Bebauungsplan TH 22 eine Fläche zum Anpflanzen vorsieht, die im Wesentlichen der Randeingrünung des zukünftigen Standortes dienen soll.

Zwar weisen die Anträge in Richtung des städtebaulichen Zieles, wie es auch der Bebauungsplan TH 22 verfolgt, allerdings sieht die Verwaltung ausreichend Spielraum, die Vorhaben auch im Rahmen der angestrebten Festsetzungen zu verwirklichen. Einer vermeintlichen Verbesserung durch Erhöhung des Abstandes lärmintensiver Anlagenteile steht eine räumliche Näherung zu einem südlich des Mittellandkanals geplanten Wohngebiet, welches auch im Lärmgutachten des Bebauungsplanes Berücksichtigung gefunden hat, entgegen. Zudem ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, wie bei Herstellung der beantragten Anlagen mit dem bisherigen Bestand umgegangen werden soll. Die Anträge würden zunächst einmal zusätzliche Anlagen zum Bestand ermöglichen, ohne dass damit verbindlich ein Rückbau der bestehenden Anlagen verbunden ist.

Die durch die beiden Voranfragen beantragten Vorhaben weichen somit in erheblichem Maße von den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes TH 22 ab. Es ist zu erwarten, dass bei Realisierung dieser Vorhaben die Durchführung der Planung erheblich erschwert wird. Die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre kann daher weder für die immissionsschutzrechtliche noch für die baurechtliche Voranfrage empfohlen werden.

I. V.

gez.

Leuer

Anlage